



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jentsch, Carl: Johann Friedrich von Schultes Lebenserinnerungen. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

selbst nur ein Rest des alten Régimes ist, mit dem sie brechen wollen, und daß sie nun mit allen Mitteln die Griechen mürbe machen wollen. Diese aber klammern sich mit der ganzen Angst des um seine Stellung Bedrohten gerade an dieses alte Régime, freilich nicht soweit es türkisch, sondern soweit es griechisch-byzantinisch ist. Die Jungtürken wollen mit ihrer Vergangenheit brechen, die Griechen aber wollen die ihrige aufrechterhalten und kommen damit in Gefahr, noch hinter den Türken zurückzubleiben. Das Schicksal Kretas ist im Begriff, das Schicksal des Griechentums in der Türkei zu entscheiden.



Johann Friedrich von Schultes Lebenserinnerungen

Von Carl Jentsch

2



Im Kulturkampfe ist auf beiden Seiten schwer gefehlt worden. Für den Ausbruch sind verantwortlich zu machen der Papst mit seinen unerhörten Provokationen und die Führer der deutschen Katholiken, Ledochowski und das Zentrum, mit ihrer ebenso unverschämten wie törichtesten Zumutung, Kaiser Wilhelm solle sich und dem deutschen Volke zu dem schweren Kriege gegen Frankreich noch einen Krieg gegen Italien aufbürden, um den glücklich beseitigten jämmerlichen Kirchenstaat wiederherzustellen. Den ultramontanen Übermut einzudämmen, war notwendig. Daß es nicht in der richtigen Weise geschah, ist zu bedauern. Daß die Bischöfe den Maigesetzen den Gehorsam versagen und in ihrem Widerstande die katholische Bevölkerung für sich haben würden, hätte die Regierung voraussehen können. Schulte beruft sich in der Verteidigung dieser Gesetze wiederholt darauf, daß sich doch die österreichischen Bischöfe ganz ähnlichen Bestimmungen gefügt hätten. Da ich den Wortlaut dieser Bestimmungen nicht kenne, vermag ich nicht zu beurteilen, ob sie in der Tat mit den preußischen Maigesetzen identisch sind. Sollten sie das jedoch auch sein, so wäre zu bedenken, daß die Lage beider Episkopate grundverschieden war. Mochte die österreichische Regierung auch tief ins innere Heiligtum der Kirche hineinregieren — das hatte sie ja von jeher getan —, daß sie dabei die Absicht verfolgte, ihre Untertanen mit sachtem Zwang in den Protestantismus überzuführen, war nicht im mindesten zu fürchten; ist doch das Kaiserhaus gut katholisch und manches seiner Mitglieder der Bigotterie ergeben. Dagegen ließ sich den Hohenzollern eine solche Absicht um so eher zutrauen, als sie der begeistertsten Zustimmung der protestantischen Mehrheit zu solchen Plänen gewiß sein durften. Sodann aber waren die im josephinischen Geiste erzogenen österreichischen Geistlichen, namentlich die höhern, so sehr gewöhnt, sich als Staatsbeamte und erst in zweiter Linie als Kirchenbeamte

zu fühlen, daß ihnen Widerstand gegen die Staatsregierung als eine Monstrosität erschienen sein würde. Schwarzenberg hat dem Herrn von Schulte einmal erzählt, er habe einen seiner Suffraganbischöfe auf das Tridentinische Ehedekret aufmerksam gemacht, der aber habe erwidert, die Statthalterei habe ihm die Tridentinischen Beschlüsse noch nicht einmal bekannt gemacht. Dagegen hat sich der preußische Episkopat dem Staate gegenüber immer als eine selbständige Macht gefühlt, was ganz selbstverständlich ist, da ja der König zwar summus episcopus der evangelischen aber nicht der katholischen Kirche ist; dieses kann er so wenig sein wie etwa Oberrabener. Schulte erkennt übrigens auch an, daß die Maigesetze nicht in allem untauglich gewesen seien, beklagt, daß man bei ihrer Ausarbeitung seine Ratschläge nicht befolgt habe, und zeichnet die Grundzüge für eine zukünftige bessere kirchenpolitische Gesetzgebung, die vor allem keine Verletzung der Gewissen enthalten dürfe. Leider ist die Grenze zwischen einer wirklichen und einer bloß eingebildeten Verletzung der Gewissen recht schwer zu bestimmen. Sehr zu beachten ist der Nachdruck, den Schulte auf wirkliche Gewissensfreiheit legt, zu der gehöre, daß der Staat auf jeden Zwang in Beziehung auf die Bestimmung der Konfession der Kinder verzichte. Diese gehe ihn gar nichts an. Er habe sich in diese Dinge, die lediglich Sache der Eltern, Verwandten und Vormünder sei, gar nicht einzumischen, habe also nicht anzuordnen, in welcher Konfession die Sprößlinge gemischter Ehen zu erziehen seien, und dürfe in der Schule keinen Religionsunterricht erteilen lassen. Katholischer Religionsunterricht bedeute unter den heutigen Umständen zwangsweise Einflößung ultramontaner Gesinnung, und es sei doch absurd, daß eine protestantische Regierung solchen Zwang ausübe. Schulte hat theoretisch vollkommen recht. In praxi jedoch ist der preußische Staat so eng mit der evangelischen Kirche verwachsen, daß er sich der ihm von dieser übertragenen Pflicht, für die religiöse Unterweisung der Kinder zu sorgen, nicht gut entziehen kann, und als paritätischer Staat hält er sich für verpflichtet, denselben Liebesdienst (wenns einer ist; bekanntlich erzeugt gerade der Religionsunterricht nicht selten Haß gegen die Religion) auch seinen katholischen Untertanen zu erweisen. Das von der Mehrheit des Volkes gebilligte Schulunterhaltungsgesetz von 1906 hat denn auch die grundsätzliche Konfessionalität der Volksschule aufs neue festgelegt. Die andre Forderung Schultes könnte dagegen leicht erfüllt werden. Wollte die Regierung darauf verzichten, sich in die Wahl der Konfession für verwaiste Kinder einzumischen, so würde sie im Landtage kaum auf ernstlichen Widerstand stoßen.

Kann man es den preußischen Bischöfen nicht verargen, daß sie den Maigesetzen den Gehorsam verweigerten, so ist doch nicht jede einzelne ihrer Kampfmaßregeln zu billigen. Mit Entrüstung hat mich erfüllt und erfüllt mich heute noch die perfide Art, in der sie der Einführung der Zivilehe begünstigt sind. Nach der katholischen Kirchenlehre ist die Ehe ein Kontrakt, der

durch die übereinstimmende Erklärung der Kontrahenten geschlossen wird; sofern diesem Vertrage der sakramentale Charakter anhaftet, sind die Nupturienten die Auspender des Sakraments. Bis zum Tridentinum hatte die Kirche irgendwelche Formen für die Abschließung des Vertrags nicht vorgeschrieben; zwar empfahl sie dringend die altchristliche Sitte der feierlichen Einsegnung der schon (gewöhnlich durch die vom Brautvater vollzogene Übergabe der Braut an den Bräutigam) geschlossenen Ehe, aber niemals wurde gelehrt, daß die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe erfordert werde. Infolgedessen nahm der Unfug der Winkelhehen (*matrimonia clandestina*) überhand, die manchmal Kinderehen waren, weil nach der vom kanonischen Recht rezipierten Bestimmung des römischen Rechts der Knabe mit vierzehn, das Mädchen mit zwölf Jahren ehemündig ist. Das Tridentinum hat nun, um dem Unfug zu steuern, bestimmt, daß zwar die bis dahin geschlossenen Winkelhehen für gültig zu erachten seien (hat sogar die die Gültigkeit Leugnenden mit dem Anathem belegt), daß dagegen in Zukunft nur solche Ehen gültig sein sollen, die vor dem zuständigen Pfarrer und zwei (andern) Zeugen abgeschlossen sind. Aus dem Zusammenhange geht hervor, daß der Pfarrer dabei nicht als Priester, sondern nur als vornehmster Zeuge fungiert, und daß er zur Erfüllung dieser Vorschrift nicht einzusegnet, sondern nur zu beurkunden hat. Natürlich geschieht das auch, wenn er zugleich einsegnet, wo dann die kirchliche Handlung und die Beurkundung in eins zusammenfallen. Das tridentinische Dekret, das die drei Zeugen, deren einer der Pfarrer sein muß, sowie das dreimalige Aufgebot vorschreibt, hat lediglich den Zweck, für die Notorietät der Eheschließung zu sorgen und dadurch sowohl dem leichtsinnigen Abschluß wie dem leichtfertigen Bruch des Ehebundes vorzubeugen. Daneben wird denn allerdings auch die altherkömmliche feierliche Einsegnung dringend empfohlen, aber diese kirchliche „Trauung“ als Form der Eheschließung aufzufassen, entspricht durchaus nicht dem katholischen Eherecht, das ist vielmehr Gewohnheitsrecht in den lutherischen Staaten geworden. (Voraussetzung der Gültigkeit sowohl der vortridentinischen wie der tridentinischen Ehen ist selbstverständlich, daß kein trennendes Ehehindernis vorliegt; das Recht von Kirche und Staat, solche Ehehindernisse festzusetzen, soll hier nicht untersucht werden.) Wenn nun der Staat der Kirche die Mühe abnahm, für die Notorietät und dadurch sowie durch die vorgeschriebene feste Form und die Beurkundung des Vertrags für seine Sicherung zu sorgen, konnte, ja mußte da der Episkopat nicht sagen: die tridentinische Vorschrift ist fortan überflüssig? Wobei dann die Gläubigen immerhin noch gemahnt werden konnten, wie das ja auch die tridentinischen Väter getan hatten, der vor dem Standesbeamten abgeschlossenen Ehe durch die feierliche Einsegnung in der Kirche die religiöse Weihe geben zu lassen. Was die Ehehindernisse betrifft, so werden die moralisch und rechtlich begründeten unter ihnen wie zu nahe Verwandtschaft und *error in persona* auch vom Staate anerkannt, von den übrigen aber ist in Rom

Dispens zu bekommen — für Geld, und wenn Rom nicht den Verdacht begründen will, daß es ihm mehr ums Geld als ums Seelenheil zu tun ist, muß es in diesem Falle ganz allgemein darauf verzichten, diese so leicht zu beseitigenden Nichtigkeitsgründe geltend zu machen. Statt dessen — was tun die Herren Bischöfe? (Der Breslauer wenigstens hat es getan, vermutlich doch nach Verabredung mit seinen Amtsbrüdern.) Sie befehlen den Pfarrern, das tridentinische Ehedekret zu publizieren. Bis dahin hatte im Norden dieses Dekret für nicht publiziert gegolten, und darum waren dort nach dem römischen Kirchenrecht die ohne Assistenz des zuständigen Pfarrers in der evangelischen Kirche geschlossenen gemischten Ehen gültig (Ehen unter Nichtkatholiken: Häretikern, Juden und Heiden, werden von dem Dekret überhaupt nicht berührt, behalten also ihre naturrechtliche Gültigkeit; die neuesten Verordnungen des jetzigen Papstes über diesen Gegenstand besitze ich nicht). Die Publikation hatte nun die Wirkung, daß die Katholiken die vor dem evangelischen Geistlichen geschlossenen gemischten und alle bloß vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehen für ungültig ansehen mußten. Das Tridentinum hatte mit dem Anathem jeden belegt, der die Gültigkeit der vor seinem Dekret geschlossenen Winkelen unmündiger Kinder leugne, und die preußischen Bischöfe erklärten die vom Staate mit allen Garantien ausgerüsteten Ehen Erwachsener für ungültig! Hier war es offenkundig, daß nicht die Sorge um das Seelenheil und nicht die Sorge für die Heilighaltung der Ehe, sondern allein das hierarchische Interesse den Ausschlag gegeben hatte: die Bischöfe gebrauchten das tridentinische Dekret als ein Mittel, die Gläubigen zu schrecken, durch Gewissensbisse zu ängstigen und so in Abhängigkeit von sich zu erhalten, überhaupt durch Monopolisierung des Eherechts ein Machtgebiet zu behaupten, das ihnen die historische Entwicklung überwiesen, und nachdem ihre vikariierende Rolle ausgespielt war, wieder genommen hatte.

Es freut mich nun, bei Schulte eine Abhandlung zu finden, die es noch klarer macht, daß es den tridentinischen Vätern um nichts als um die Notorietät der Eheschließung zu tun war und gar nicht eingefallen ist, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig machen zu wollen. Er teilt darin einiges aus den amtlichen Protokollen der Konzilsverhandlungen mit, die August Theiner 1874 veröffentlicht hat. Im ersten Entwurf war nur von drei Zeugen die Rede; erst auf den Antrag des Kardinals von Lothringen und anderer wurde vereinbart, daß einer der drei Zeugen ein Priester und zwar der Pfarrer sein solle. Andre hatten in Beziehung auf die Zeugen andres vorgeschlagen; nur einige wenige wollten die kirchliche Einsegnung zur Bedingung der Gültigkeit machen. Von großem Einfluß war der Vorschlag des Königs von Frankreich: „die uralten Feierlichkeiten wiederherzustellen, die Ehen öffentlich und in der Kirche zu schließen, jedenfalls in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters und dreier oder noch mehrerer Zeugen, die Ehen der Kinder ohne elterlichen Konsens überhaupt oder doch bis zu einem bestimmten Alter für

ungiltig zu erklären.“ Mehr als der dritte Teil der Väter wollte von dem Dekret überhaupt nichts wissen, weil die Kirche schlechterdings nicht das Recht habe, eine durch freien Konsens geschlossene Ehe zu annullieren. Von den charakteristischen Äußerungen einzelner Bischöfe, die Schulte mitteilt, seien nur zwei angeführt. Der von Modena: „Der Staat kann die verbotenen Grade einschränken, folglich kann es um so mehr auch die Kirche.“ Dagegen der von Leiria: „Der Kontrakt im allgemeinen untersteht seiner Natur nach dem Staate, weil es dessen Sache ist, alles zum öffentlichen Wohle erforderliche zu ordnen, folglich auch der Ehevertrag; denn obwohl dieser Vertrag im christlichen Staate die Natur eines Sakraments erlangt hat, hat er doch die eines Vertrages nicht verloren.“ Daß die weltliche Obrigkeit die Form der Eheschließung bestimmen und ändern und Ehen annullieren könne, behaupten mehrere.

Einige der Schulteschen Aufsätze sind der Kritik der geistlichen Orden und ihrer Tätigkeit gewidmet. Die Verdienste der Krankenpflegerorden werden anerkannt, die Aushilfe in der Seelsorge, die Ordensleute leisten, wird für überflüssig, die Leitung von Schulen durch Mönche und Nonnen für schädlich erklärt, die vermeintliche Wohlfeilheit des geistlichen Unterrichts rechnerisch widerlegt. Die biographischen Skizzen sind meist Nekrologe. Falcks Verdienste hat Schulte in der Kölnischen Zeitung bei des Ministers Lebzeiten gefeiert — am 3. Juli 1879, als dessen Entlassungsgesuch bekannt wurde. Wir können nicht hoffen, schreibt Schulte in der Einleitung, „unsre Stimme werde auch nur gehört, geschweige denn beachtet werden. Sollte aber dennoch unser Wort nicht ohne Eindruck bleiben, das Volk würde es zu schätzen wissen; verhallt es klanglos, wir erfüllen eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem wir uns zum Organe der Stimmung machen, die Millionen preussischer und deutscher Bürger in diesen Tagen bewegt.“ Sehr interessant ist die Untersuchung „Herkunft und Alter von deutschen Gelehrten aller Art“ auf Grund der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ bis zum letzten Dezember 1899. Es sind nicht eigentlich Gelehrte gemeint, sondern alle Angehörige der akademisch gebildeten Stände, die in die Deutsche Biographie Aufnahme gefunden haben. Das Hauptergebnis lautet: das evangelische Pfarrhaus steht an der Spitze, aus ihm ist die bei weitem größte Zahl bedeutender Männer hervorgegangen. An zweiter Stelle steht das Haus des Juristen, dann folgt das des Arztes, des Philologen, das Schulhaus, die Offiziersfamilie. Das Haus des Schulflückerers hat einen berühmten Sprößling aufzuweisen, Winkelmann, das Forsthaus zwei, allerdings weniger berühmte: den Germanisten Zacher und den Juristen und Dichter Schleich. Der Adel wird nicht in den statistischen Teil eingereicht, sondern es wird von ihm nur gesagt, daß er eine erhebliche Zahl großer Staatsmänner hervorgebracht habe — und außerdem die meisten der weniger großen darf man für Preußen und auch für andre Staaten wohl hinzufügen. Den Schluß der Sammlung machen Mitteilungen, die Ergänzungen der Lebenserinnerungen im engern Sinne des Worts genannt werden müssen, darunter Briefe des Großherzogs von Baden an Schulte, Gespräche mit Bismarck über

das Verhalten der doktrinären Nationalliberalen im Jahre 1874, das eine Kanzlerkrisis heraufbeschwor, und „Erinnerungen an Graf Caprivi“. Als eine Quelle für die deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert werden diese drei Bände Lebenserinnerungen immer geschätzt werden.



Große Berliner Kunstausstellung 1909



Unnähern zweitausend Kunstwerke umfaßt diesmal die Ausstellung am Lehrter Bahnhof. Wer mag sagen, was aus den vielen unverkauften Bildern wird, die in jedem Jahre unsre großen Ausstellungen füllen! Welche Menge geht daneben noch durch die Ausstellungen der Kunsthandlungen! Auf keinem Markte übersteigt das Angebot die Nachfrage so bedeutend wie auf dem Kunstmarkt, und dazu bilden die Akademien alljährlich einen sich fortgesetzt vermehrenden Nachwuchs heran!

Da auch der bildende Künstler leben will, so ist es verständlich, daß bei der starken Konkurrenz mancher die Parole „Auffallen um jeden Preis!“ zur Richtschnur seines Schaffens macht. Daher dann die Entgleisungen, wie man sie in der Sezession bewundern kann.

Im ganzen hält sich die Große Berliner von Geschmacklosigkeiten frei; es ist eine Fülle von guten, das Mittelmaß überragenden Werken vorhanden, daneben natürlich auch vieles, was bei einer so großen Anhäufung mitläuft und entbehrt werden könnte.

Der Hauptanziehungspunkt liegt in den Sonderausstellungen, die eine instruktive Übersicht über das Schaffen bestimmter Künstlergruppen sowie einzelner Künstler geben.

Das Historienbild ist nur in einigen Exemplaren vertreten, Porträt und vor allem die Landschaft überwiegen. Der sogenannte Ehrensaal, der sonst Repräsentations- und Kriegsbilder enthielt, hat sich zu einer Porträtgalerie von Künstlern umgewandelt, in der bedeutende Bildnisse von Cornelius an bis auf Menzel und von noch lebenden Meistern enthalten sind. Cornelius, der große „Gedankenmaler“, dem keine Zeit gerecht geworden ist, und der in Berlin so große Enttäuschungen erlebte, ist von E. v. Heuß gemalt, Menzels Jugendbildnis aus dem Jahre 1843 stammt von Magnus. Der lebenswürdig-freundliche Ausdruck steht in grellem Gegensatz zu dem mürrisch-verdrießlichen Gesicht des Meisters, das Schulte im Hofe einige Jahre vor Menzels Tode malte, und das ebenfalls vorhanden ist. Selbstbildnisse stellen aus Scheurenberg, der von Düsseldorf über Kassel seinen Weg nach Berlin fand, der Berliner Akademie-direktor Anton von Werner, der sich auf diesem Bilde ganz lebenswürdig gibt, der Präsident der Ausstellung Hans Looschen, der sich um das äußere Arrangement